

Statuten

1. Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „Leist Obere Au“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Heimberg. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein Leist Obere Au bezweckt, die Wohn- und Lebensqualität im Leistgebiet zu fördern und unterstützt dessen Mitglieder, sich für ihre Anliegen einzusetzen und auf die Entwicklung Einfluss zu nehmen. Daraus resultieren folgende Aufgaben:

- die Schaffung von Plattformen für den Informationsaustausch und zur Mitsprache
- den Kontakt unter den Quartierbewohnerinnen und Bewohnern zu fördern
- durchführen von kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen von allgemeinem Interesse
- die Quartierinteressen gegenüber den Behörden überparteilich zu vertreten
- Einreichung von Einsprachen und Beschwerden im Zusammenhang mit Planungs- und Bauvorhaben im Leistgebiet

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Leistgebiet

Das Leistgebiet umfasst das Quartier Obere Au und wird nördlich abgegrenzt durch den Industrieweg, östlich durch die Gemeindegrenze, südlich durch die Zulg und westlich durch die Gemeindegrenze.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Personen, welche in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, können im Rahmen einer Familienmitgliedschaft beitreten.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Familienmitglieder haben maximal zwei Stimmen (persönliche Anwesenheit an der Hauptversammlung vorausgesetzt). Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Verein umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

- Einzelpersonen
- Familien
- Firmen
- Vereine

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod des Mitgliedes
- Schriftliche Austrittserklärung (diese wird auf Ende des Kalenderjahres rechtswirksam)
- Ausschluss durch die Hauptversammlung, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

- Streichung. Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Ansätze sind auf der Vereins-Webseite festgehalten.

5. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfenden

5.1 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt und behandelt namentlich die folgenden Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der vorjährigen Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfenden
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Genehmigung des Budgets
- Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge der Mitglieder
- Behandlung aller übrigen ihr vom Vorstand überwiesenen Geschäfte

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Die Einladung und die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidium eingereicht werden.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute im Zweiten das relative Mehr erforderlich.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.2 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Beisitzer/in

Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- Vollzug der Hauptversammlungsbeschlüsse und der übrigen laufenden Geschäfte

- Aufstellen des Budgets
- Führen der Rechnung
- Aufstellen des Tätigkeitsprogrammes
- Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- Verfassen des Jahresberichts

Der Vorstand kann zur Ausarbeitung von Sachgeschäften eine Fachperson oder eine Kommission einsetzen. Diese hat dem Vorstand Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweit.

5.3 Rechnungsrevision

Die Hauptversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungsprüfung, welche die Buchführung mindestens einmal jährlich kontrollieren und der Hauptversammlung schriftlichen Bericht erstatten. Sie sind jederzeit befugt, in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei die Wiederwahl möglich ist.

6. Finanzen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Vermögenserträgen
- Weiteren Einnahmen

Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind während der Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Einnahmen des Vereins dienen ausschliesslich zur Bestreitung von Ausgaben, die dem Vereinszweck dienen. Einzelausgaben bis CHF 500.00 liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie Fotos, können auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

8. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck im Quartier zugeführt.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 20. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Heimberg, 20.03.2025

sig. Anna Mac Donald
Präsidentin

sig. Roger Horisberger
Sekretär